



Nr. 441

Stans, 30. Juni 2009

Parlamentarische Vorstösse. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung der Fischereigesetzgebung. Ablehnung. Antrag an den Landrat

Landesstatthalter Beat Fuchs im Ausstand

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2008 überwies das Landratsbüro dem Regierungsrat die Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden. Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, die Vorlagen betreffend Anpassung der kantonalen Fischereigesetzgebung zu erarbeiten, namentlich betreffend das kantonale Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei vom 28. April 1968 und § 24 der Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Fischereiverordnung).

2.

Die Motion möchte die Bergseen Bannalp und Trübsee für die Patentfischerei freigeben und die Möglichkeit schaffen, dass vermehrt Personen mit Wohnsitz im Kanton Fischereipatente für Pachtgewässer erhalten können.

Der Vorstoss wird mit der Aussage begründet, dass zu viele ausserkantonale Personen die Fischkarten beanspruchen würden. Damit hätten heute die Einheimischen, vorab junge Leute, faktisch keine Möglichkeit, für einen Bergsee eine Fischkarte zu erwerben um dort dem Hobby zu frönen.

3.

Damit diese Änderungen bereits im Hinblick auf die Neuverpachtung des Trübsee, Wolfenschiessen, per Anfang 2010 umgesetzt werden können, ist die vorliegende Motion als dringlich zu erklären.

Erwägungen

1 Allgemeines

Die Kantone reglementieren die Fischerei, indem sie sich auf die Grundsätze des Bundesgesetzes über die Fischerei stützen. Diese Grundsätze schützen die Artenvielfalt und stellen den Tierbestand der Seen und Fliessgewässer langfristig sicher.

Die Abteilung Fischerei ist für die Erhaltung gesunder, den Lebensräumen angepasster Fischbestände verantwortlich. Ihr obliegt die Planung, die Organisation und Durchführung sowie die Kontrolle der Fischerei.

Die Kantone reglementieren die Fischerei auf ihrem Gebiet und legen die Bedingungen für das Erlangen des Fischereipatents sowie der Bewilligung für die Berufsfischerei fest. Je nach Ort, an dem gefischt wird (Seen oder fliessende Gewässer), sind die Bedingungen anders. Das Fischereipatent ist aber in jedem Fall obligatorisch.

2 Fischerei im Kanton Nidwalden

Die Fischerei in Nidwalden hat eine lange Tradition. Dank der Aufzucht der Jungfische in der kantonalen Fischbrutanstalt und die konsequente Durchführung von Aufzucht und Besatz mit einheimischen Jungfischen konnte die Artenvielfalt der einheimischen Fischarten erhalten werden. Die Eier werden beim Laichfischfang in den verschiedenen Schonstrecken und Seen gewonnen. Die Fischereigewässer werden, als Folge fehlender natürlicher Laichplätze, jährlich mit rund 12 Millionen Jungfischen einheimischer Abstammung in verschiedenen Entwicklungsstadien besetzt.

3 Patent- und Pachtkreise, Patentarten

Gemäss geltender Gesetzgebung hat der Regierungsrat die Patent- und Pachtkreise nach fischereiwirtschaftlichen Gesichtspunkten wie folgt abgegrenzt:

- 2 Patentkreise auf dem kantonseigenem Gebiet des Vierwaldstättersees
- 20 Pachten bei Fliessgewässern (Flüsse und Bäche)
- 3 Pachten für stehende Gewässer (Seen)

Für den **Vierwaldstättersee** (Patentkreise) können Sportpatente, Uferpatente (Jahres-, Monats-, Halbmonats- oder Tagespatente) sowie ein Jugendpatent gelöst werden. Der Kanton resp. die Abteilung Fischerei ist in Zusammenarbeit mit der Fischereikommission Vierwaldstättersee für den angepassten Fischbestand verantwortlich. Ihr obliegt die Planung, die Organisation und Durchführung sowie die Kontrolle der Fischerei in den Patentgewässern.

In den Jahren 2005-2008 wurden in Nidwalden durchschnittlich pro Jahr 2'824 Patente erteilt. Davon entfallen auf Einheimische 1'580 oder 56 %, auf Jugendpatente (vorwiegend Einheimische) 483 oder 17 % und auf Ausserkantonale 761 oder 27 %.

Die **Pachtgewässer** werden öffentlich versteigert. Der Wert der Pacht wird auf Antrag der Fischereikommission durch den Regierungsrat festgelegt. Wird bei der Versteigerung der Schätzungswert um 50% überboten, werden die verbliebenen Teilnehmer festgestellt. Befindet sich darunter der bisherige Pächter (sofern er die Bedingungen und Auflagen des Pachtvertrages eingehalten hat) oder in der Pachtgemeinde wohnhafte Bewerber, wird die Pacht zu 150 % des Schätzungswertes an einen oder mehrere dieser Bewerber abgegeben. Im Pachtvertrag ist die maximale Anzahl der Patente festgelegt, die der Pächter selbständig vergeben kann. Mit dem Pachtvertrag werden dem Pächter die Verantwortung für die Planung, Organisation und Durchführung des Besatzes auferlegt. Für den Kanton entstehen bei den Pachtgewässern keine Kosten. Der Kanton resp. der Fischereiaufseher hat hier lediglich Kontrollfunktion.

Die Fischereikommission hat sich schon verschiedentlich mit der Frage der Umwandlung von Pacht- in Patentgewässer auseinandergesetzt. Sie ist immer wieder zum Schluss gekommen, dass die Pachtgewässer grundsätzlich nach fischereibiologischen und fischereiwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden sollen. Sie schliesst aber nicht aus, bei veränderten Verhältnissen und unter Berücksichtigung aller Aspekte, u. a. auch der Einbezug der umliegenden Gewässer, bei Neuverpachtungen diese Grundsatzfrage zu prüfen. Die Fischereikommission möchte aber die Pachtgewässer nicht aufgeben.

4 Vergleich Patent- zu Pachtgewässer

4.1 Patentgewässer

- Es gibt keine Beschränkung der Fischereiberechtigung.
- Es muss ein Fischereireglement ausgearbeitet und durchgesetzt werden.
- Der Fischende hält sich nur für kurze Zeit am Gewässer auf. Die gewässerspezifischen Kenntnisse sind nicht vorhanden.
- Der Kanton muss jährlich mit eigenem Personal mehrmals – auf der Melchsee-Frutt z.B. ist dies zwei Mal in der Woche der Fall - fangreife Fische auf eigene Kosten einsetzen, denn keine Fische bedeutet keine Patente. In Bergseen ist der Besatz von Fischen nur mit grossen Kosten und Aufwand möglich. Die Fische müssen aus privaten Zuchten zugekauft werden.
- Der Besatz von Fischen für die Patentfischerei ist aus tierschützerischen Gründen sehr stark umstritten. Die Fische werden einer grossen Belastung (lange Transportwege, Höhenunterschied) ausgesetzt, damit sie einige Stunden oder Tage später vom Patentfischer wieder gefangen werden können.
- Rücksicht, Fairness und Toleranz gegenüber Tier und Umwelt ist schwierig durchzusetzen.
- Weil die Pachtgebühr und die anfallenden Kosten durch den Fangenertrag erwirtschaftet werden muss, ist der Befischungsdruck sehr gross.
- Das Ziel der Fischenden beschränkt sich auf das Fangen von Fischen.
- Eine Naturverlaichung ist praktisch unmöglich.
- Der kantonale Fischereiaufseher muss mit grossem zeitlichem Aufwand Kontrollen durchführen.

4.2 Pachtgewässer

- Ein langjähriger Pächter kennt sein Gewässer. Er nimmt Veränderungen am Gewässer wie Verschmutzung, Unwetterschäden, Krankheiten bei Fischen, etc. schnell wahr und kann die zuständigen Instanzen umgehend informieren.
- Der Fischbesatz erfolgt in der Regel einmal jährlich durch den Pächter mit Hilfe der Fischereiberechtigten. Der Fischereiaufseher hat lediglich eine Überwachungsfunktion.
- Die Zahl der Fischenden ist im Pachtvertrag bewusst limitiert. Dadurch ist der Befischungsdruck klein. Diese extensive Bewirtschaftung ermöglicht den Fischen die natürliche Fortpflanzung durch Eigenverlaichung im Pachtgewässer.
- Der Pächter kennt seine Fischereiberechtigten und trägt die Verantwortung gemäss Pachtvertrag.
- Der Aufwand für den Kanton resp. für die Fischereiaufsicht ist gering, vor allem bei langjährigen Pächtern.

5 Konkret zum Trübsee und Bannalpsee

5.1 Trübsee

Pächter ist seit Beginn der Fischerei auf dem Trübsee (1957) der Fischereiverein Trübsee. Mit grossem eigenem und privat finanziertem Aufwand haben die Gründer der Fischerei auf Trübsee einen Fischbestand „aufgebaut“, der sich zum Teil selber reproduziert. Im Gegensatz zu anderen Patentgewässern in der Innerschweiz, leben auf Trübsee mehrjährige Fische unter sehr schwierigen äusseren Bedingungen. Die aktuelle Pachtdauer läuft von 2002 bis 2009. Die Zulassungsbedingungen (Statuten, Mitgliederbeiträge, Fischereireglement) sind bei der Verpachtung genehmigt worden. Der Pächter (Fischereiverein Trübsee) kann max. 30 Karten an Fischereiberechtigte weitergeben. Zur

Zeit sind die Karten wie folgt vergeben: 18 im Kt. Nidwalden, 4 im Kt. Obwalden (Engelberg), 8 andere Kantone (davon 2 Gründungsmitglieder).

Die Fischereikommission hat bei der letzten Verpachtung die Grundsatzfrage (Pacht- oder Patentgewässer) detailliert besprochen und kam eindeutig zum Entschluss, das Pachtgewässer beizubehalten. Dies vor allem, weil mit dem Eugensee in Engelberg den Gästen und Gelegenheitsanglern ein Patentgewässer zur Verfügung steht, bei dem auch die fangreifen Fische auf kurzen Transportwegen eingesetzt werden können.

5.2 Bannalpsee:

Pächter auf der Bannalp ist der Fischereiverein Bannalp. In den vergangenen Jahren hat der Pächter seine Pachtbedingungen eingehalten. Die aktuelle Pachtdauer läuft von 2005 bis 2012. Die Zulassungsbedingungen (Statuten, Mitgliederbeiträge, Fischereireglement) sind bei der Verpachtung genehmigt worden. Der Pächter (Bannalper-Fischer) kann max. 40 Karten an Fischereiberechtigte weitergeben. Zur Zeit sind die Karten wie folgt vergeben: 22 Einheimische, 18 Auswärtige.

Eine Umwandlung zu einem Patentgewässer wäre beim Bannalpsee grundsätzlich möglich, um in diesem kleinen touristischen Gebiet der Luftseilbahn und den Gastbetrieben das Überleben erleichtern zu können. Die gesamte Organisation und der Betrieb müssten beispielsweise jedoch über die Bahn laufen. Der Kanton Nidwalden bzw. der Fischereiaufseher hätte die Oberaufsicht. Es müsste aber ein detailliertes Betriebskonzept ausgearbeitet und dieses nach einer drei- bis fünfjährigen Betriebsdauer analysiert und beurteilt werden.

6 Beurteilung der Fischereikommission

Die Fischereikommission hat sich mit dem Anliegen der Motion Landrat Walter Odermatt ebenfalls vertieft auseinandergesetzt. Sie ist der Meinung, dass eine naturgerechte Bewirtschaftung und die Belange des Tierschutzes höher zu gewichten sind, als die Bewirtschaftungsoptimierung. Sowohl der Bannalpsee wie der Trübsee sind für den Fischbesatz nur über eine Bahn erschlossen. Wöchentliche Fischeinsätze widersprechen aber diesen Grundsätzen. Der Bezug eines Tagespatentes ist zudem an keine speziellen Anforderungen geknüpft. Wer aber in diesen Pachtgewässern fischen will, muss als Saisonkartenbesitzer den Sachkundenachweis beibringen, eine Forderung, die vor allem von Tierschutzkreisen gefordert worden ist. Die Fischereikommission beantragt dem Regierungsrat, am bisherigen System vorerst nichts zu ändern.

7 Gesamtbeurteilung

Auf Grund dieser Darlegungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, die Motion von Landrat Walter Odermatt abzulehnen. Es dürfte allgemein anerkannt sein, dass Pacht- und Patentgewässer nebeneinander Platz haben müssen. Im Kanton Nidwalden haben die Einheimischen Erwachsenen und Jugendlichen und die Gäste auf Grund der aktuellen Praxis genügend Möglichkeiten, ihrem Hobby zu frönen. Von einer Diskriminierung Einheimischer kann gemäss den konkreten Zahlen keine Rede sein.

Eine Änderung des Fischereigesetzes ist nicht erforderlich. Der Regierungsrat hat bereits heute die Pacht- und Patentkreise aus fischereiwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses festgelegt. Zudem hat er die in einem Pachtkreis zugelassenen Fischer beschränkt. Der Regierungsrat wird bei den nächsten Verpachtungen die Fischereikommission beauftragen speziell zu prüfen, ob die bestehende, zahlenmässige Einschränkung der Fischereiberechtigten ergänzt werden sollte.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung der Fischereigesetzgebung abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Landrat Walter Odermatt, Milchbrunnen, 6370 Stans
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Amt für Justiz, Abteilung Jagd- und Fischerei

[NWLR.2]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber
Josef Baumgartner